

# **Satzung des Eigenbetriebes Drachenhöhle Windmühle Syrau**

Aufgrund von §§ 4 und 95a der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2013 (GVBl. S. 822) hat der Gemeinderat Rosenbach/Vogtl. am 04.12.2014 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Betriebssatzung beschlossen:

## **§ 1 Gegenstand, Zweck und Name**

- (1) Die Gemeinde Rosenbach/Vogtl. betreibt gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO die Drachenhöhle Syrau und die Windmühle Syrau in der Rechtsform als Eigenbetrieb.
- (2) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (3) Zweck des Eigenbetriebes ist:
  - die Erhaltung des Naturdenkmals Drachenhöhle
  - die Erhaltung des technischen Denkmals Windmühle
  - die gezielte Erweiterung und Bekanntmachung geologischen und technischen Wissens über die Drachenhöhle und die Windmühle Syrau.
- (4) Der Eigenbetrieb führt den Namen: „Eigenbetrieb Drachenhöhle Windmühle Syrau“.

## **§ 2 Mittelherkunft**

- (1) Die zur Erfüllung des Eigenbetriebszweckes notwendigen Mittel werden bestritten aus:
  1. Einnahmen aus Eintrittsgeldern der Drachenhöhle und Windmühle
  2. Spenden und sonstigen Zuwendungen
  3. Erträgen aus Vermögen des Eigenbetriebes
  4. Fördermitteln der öffentlichen Hand

## **§ 3 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird in Höhe von 447.401,06 € festgesetzt.

## **§ 4 Verwaltungsorgane**

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebes sind:

1. der Gemeinderat
2. der Betriebsausschuss
3. der Bürgermeister
4. die Betriebsleitung

## **§ 5 Aufgaben des Gemeinderates**

- (1) Der Gemeinderat entscheidet insbesondere über:
  - a) die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses und die Berufung von beratenden Ausschussmitgliedern,
  - b) die Wahl der Betriebsleitung,
  - c) den Erlass von Satzungen,
  - d) die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung von Betriebszweigen, die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen und Zweckverbänden,
  - e) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
  - f) die Ausführung des Wirtschaftsplanes, wenn der Wert des einzelnen Vorganges oder mehrerer wirtschaftlich zusammenhängender Vorgänge den Betrag von 5.000 € übersteigt,
  - g) den Abschluss von Vergleichen, wenn sie für den Eigenbetrieb von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind und den Betrag von 2500 € überschreiten.
  - h) Freiwilligkeitsleistungen sowie den Verzicht auf fällige Ansprüche und Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Betrag im Einzelfall 500 € übersteigt,
  - i) den Abschluss von Konzessionsverträgen und Energielieferungsverträgen mit Weiterverteilern,
  - j) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan.
  
- (2) Seine Aufgaben nach § 8 Abs. 2 Sächsische Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) vom 16.12.2013 (SächsGVBl. S. 941) bleiben unberührt.

## **§ 6 Betriebsausschuss**

- (1) Es wird ein Betriebsausschuss als beschließender Ausschuss im Sinne von § 41 SächGemO mit zugleich beratender Funktion gebildet. Ihm gehören der Vorsitzende und 4 Mitglieder des Gemeinderates an.
- (2) Er führt den Namen „Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Drachenhöhle Windmühle Syrau“.
- (3) Für die Bildung des Ausschusses gelten die Vorschriften der SächsGemO.
- (4) Vorsitzender des Betriebsausschusses ist der Bürgermeister.

## **§ 7 Aufgaben des Betriebsausschusses**

- (1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet abschließend, soweit nicht nach § 5 der Gemeinderat oder nach § 10 die Betriebsleitung zuständig ist, über
  - a) die Festsetzung allgemeiner Leistungs- und Lieferbedingungen,
  - b) die Ausführung des Wirtschaftsplanes, wenn der Wert des einzelnen Vor-

- ganges oder mehrerer wirtschaftlich zusammenhängender Vorgänge den Betrag von 2.500 bis 5 000 € beträgt,
- c) Freiwilligkeitsleistungen, sowie den Verzicht auf fällige Ansprüche und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Betrag im Einzelfall zwischen 250 und 500 € liegt,
  - d) die Zustimmung zu Mehrausgaben im Liquiditätsplan, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind und den Betrag von 500 € nicht übersteigen,

## **§ 8**

### **Aufgaben des Bürgermeisters**

- (1) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses entsprechend den Regelungen der SächsGemO. Die Gründe für die Entscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Bürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die ordentliche Führung des Eigenbetriebes sicherzustellen und Missstände zu beseitigen.
- (3) Der Bürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Gemeinde nachteilig sind.

## **§ 9**

### **Betriebsleitung**

Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Betriebsleiter bestellt. Er trägt den Titel:

Leiter des Eigenbetriebes Drachenhöhle Windmühle Syrau.

## **§ 10**

### **Aufgaben des Betriebsleiters**

- (1) Der Betriebsleiter leitet den Eigenbetrieb, soweit in SächsEigBVO oder aufgrund dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihm obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen oder Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung. Der Betriebsleiter entscheidet auch über
  - a) die Ausführung des Wirtschaftsplanes, wenn der Wert des einzelnen Vorganges oder mehrerer wirtschaftlich zusammenhängender Vorgänge den Betrag von 2.500 nicht übersteigt,
  - b) Freiwilligkeitsleistungen, sowie den Verzicht auf fällige Ansprüche und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Betrag im Einzelfall 250 € nicht übersteigt,sowie über sonstige Angelegenheiten, soweit nicht nach dieser Satzung der

Gemeinderat, der Betriebsausschuss oder der Bürgermeister zuständig ist.

- (2) Der Betriebsleiter ist im Rahmen seiner Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
- (3) Der Betriebsleiter vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates und des Betriebsausschusses, sowie die Entscheidungen des Bürgermeisters soweit dieser nicht für einzelne Fälle oder in einem bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt hat.
- (4) Der Betriebsleiter hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten.  
Er hat insbesondere
  1. regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Liquiditätsplanes zu berichten.
  2. unverzüglich dem Gemeinderat zu berichten und die Zustimmung des Betriebsausschusses einzuholen, wenn
    - a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abzuweichen ist,
    - b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind, geleistet werden müssen oder
    - c) sonst vom Liquiditätsplan abgewichen werden muss.
- (5) Die Beauftragung von Bediensteten mit der Vertretung der Betriebsleitung ebenso wie die Erteilung einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.
- (6) Der Betriebsleiter entscheidet über die Einstellung von Bediensteten im geringfügigen und kurzfristigen Arbeitsverhältnis sowie Honorarkräften im Rahmen des Wirtschaftsplanes.
- (7) Der Betriebsleiter hat ferner dem Fachbediensteten für Finanzwesen alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Gemeinde berühren.

## **§ 11**

### **Personalangelegenheiten**

- (1) Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebes.
- (2) Über die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten mit unbefristetem Arbeitsvertrag und die Eingruppierung und Einstellung von Angestellten mit befristetem Arbeitsvertrag entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister (§ 28 Abs. 4 Satz 1 und 2 SächsGemO) und nach Vorberatung im Betriebsausschuss.
- (3) In den Fällen, in denen die Betriebsleitung nicht selbst entscheidet, ist sie vor der Personalentscheidung zu hören.
- (4) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebes.

## **§ 12 Vertretung des Eigenbetriebes**

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (2) Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 60 SächsGemO werden von dem Betriebsleiter allein unterzeichnet.
- (3) Der Betriebsleiter zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes.

## **§ 13 Mittelverwendung**

Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Der Eigenbetrieb darf keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Eigenbetriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebes.

## **§ 14 Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr für den Eigenbetrieb ist das Haushaltjahr der Gemeinde.

## **§ 15 Auflösung oder Liquidation**

Die Auflösung des Eigenbetriebes kann nur durch die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates beschlossen werden.

Falls der Gemeinderat nichts anderes beschließt, sind der Bürgermeister und der Betriebsleiter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Eigenbetriebes, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sachanlagen übersteigt, an die Gemeinde Rosenbach/Vogtl., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 16 Steuerklausel**

Dem Eigenbetrieb sind Leistungen an die Gemeinde angemessen im Sinne der steuerlichen Grundsätze über die verdeckte Gewinnausschüttung zu vergüten. § 13 Abs. 1 Satz 2 SächsEigBVO bleibt unberührt.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.02.2014 außer Kraft.

Rosenbach/Vogtl., den 05.12.2014

Schulz  
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rosenbach/Vogtl., den 05.12.2014

Schulz  
Bürgermeister